



SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Sozialministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Stuttgart, 19.4.2005
Durchwahl (07 11) 1 23- 3819
Ansprechpartner/in: Christiane Nagel
Aktenzeichen: 55-0141.6/13/598
(Bitte bei Antwort angeben)

Aufsichtsrechtliche Beschwerde

Ihr Schreiben vom 29.11.2004, unsere Zwischennachrichten vom 21.12.2004 und 21.2.2005

Sehr geehrter Herr Keim,

wir bitten um Verständnis, dass sich die abschließende Antwort auf Ihre Beschwerde verzögert hat. Inzwischen hat das Sozialministerium rechtsaufsichtsrechtliche Gespräche mit der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg geführt, in denen es um die Bearbeitung von Beschwerden durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg unter anderem auch in Ihrem Fall ging.

Im Ergebnis können wir Ihnen zu den von Ihnen vorgebrachten Beschwerdepunkten folgendes mitteilen:

Dienstgebäude: Schellingstraße 15 70174 Stuttgart	☎ Vermittlung: (07 11) 1 23-0	☎ Telefax: (07 11) 1 23-39 99	eMail: Poststelle <i>a</i> sm.bwl.de Broschüren <i>a</i> sm.bwl.de C-DE A DBP P-BWL O-SM S-Poststelle	Internet: www.sozialministerium. baden-wuerttemberg.de	Parkmöglichkeiten: Hofdienergarage Willi-Bleicher-Straße	VVS-Anschluss: Hauptbahnhof Stadtmitte Keplerstraße
Prüfungsamt für die Sozialversicherung Weimarstraße 20 70176 Stuttgart	(07 11) 66 73-0	(07 11) 66 73-70 99	PRA <i>a</i> sm.bwl.de			

Infotelefon der Behindertenbeauftragten der Landesregierung, (07 11) 1 23-37 60 und -36 47

Dass Sie auf Ihren Antrag auf Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen [REDACTED] vom 29.10.2002 über mehr als 2 Jahre keine Antwort erhalten haben und die Landesärztekammer auch im Wege der Aufsicht nicht tätig wurde, haben wir gegenüber der Kammer rechtsaufsichtsrechtlich beanstandet. Die Kammer hätte den Eingang Ihres Antrags bestätigen und Ihre Anfrage beantworten müssen.

Außerdem haben wir die lange Verfahrensdauer bis zur Einstellung des Verfahrens am 17.1.2005 beanstandet. Nachdem Sie inzwischen einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt haben, wird das Verfahren vor dem Landesberufsgericht fortgeführt. Dies wird sicher einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kammer ist jedoch gehalten, auch insoweit die Erteilung einer Eingangsbestätigung bzw. Zwischennachricht sicherzustellen.

In Bezug auf das berufsrechtliche Verfahren gegen [REDACTED] haben wir die Kammer darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt bezüglich der Frage des Einsichtsrechts in die ärztlichen Unterlagen Gegenstand Ihrer Petition (Nr. 13/00598) war und im Rahmen der Petition festgestellt wurde, dass [REDACTED] von Anfang an, d. h. auf Ihr Einsichtsgesuch vom 6.6.2000 hin, die Akteneinsicht hätte gewähren müssen.

Schließlich haben wir rechtsaufsichtsrechtlich beanstandet, dass die Bezirksärztekammer Ihren Antrag auf Einsicht in die berufsgerichtlichen Akten vom 29.10.2004 nicht beantwortet hat. Weder das Heilberufekammergesetz noch die Berufsgerichtsordnung regeln die Frage der Akteneinsicht ausdrücklich. Es sind aber die Vorschriften der Strafprozessordnung analog anzuwenden, nach denen Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt gewährt werden kann. Dies hätte Ihnen die Bezirksärztekammer mitteilen müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Nagel